

AUFGABEN DES AUFZUGSWÄRTERS / ANLEITUNG ZUR BEFREIUNG VON PERSONEN

BETRIEBSKONTROLLE

Betriebskontrollen gemäß Landesgesetz / Hebeanlagen-Betriebsverordnung HBV 2009:

Im Rahmen der Aufzugsbetreuung hat der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin die regelmäßigen Betriebskontrollen durchzuführen, im Zuge derer zu überprüfen ist, ob offensichtlich betriebsgefährliche Mängel oder Gebrechen bestehen.

Die Betriebskontrollen sind in höchstens 1-wöchigen Abständen von den Aufzugswärtern durchzuführen. Dabei ist es irrelevant, an welchem Tag in dieser Woche die Betriebskontrolle durchgeführt wird.

Bei Aufzügen, bei denen die Voraussetzungen für eine 3-monatliche Betriebskontrolle erfüllt sind gilt, dass die Betriebskontrollen viermal jährlich von den Aufzugswärtern durchgeführt werden müssen. Dabei ist es irrelevant, an welchem Tag in diesen 3 Monaten die Betriebskontrolle durchgeführt wird. Zu beachten ist jedoch, dass der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen dabei 4 Monate nicht überschreiten darf.

Bei Personenaufzügen ist insbesondere zu überprüfen ob

- 1. der Aufzug nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkorbtüre geöffnet ist**
Erst wenn sämtliche Türen geschlossen sind darf der Aufzug wegfahren.
- 2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet**
Wenn der Aufzug nicht in der Haltestelle ist muss die Schachttüre verriegelt sein.
- 3. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist**
Die Anhaltegenauigkeit in jeder Haltestelle sollte ± 10 mm nicht überschreiten
- 4. die Notrufeinrichtung und/oder Sprechverbindung funktionsfähig ist**
Die Notruftaste (gelbes Glockensymbol) mehrere Sekunden halten, nach Herstellung der Sprechverbindung den Testruf bekanntgeben, Kontrolle ob Standort des Aufzuges bei der Notrufstelle bekannt ist.
- 5. der Notbremsschalter im Fahrkorb, der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen sowie die Schutzeinrichtungen zum Umsteuern der Türschließbewegung wirksam sind**
Tür-Auf-Taster, Schließkraftbegrenzung, wenn vorhanden Lichtgitter bzw. Lichtschranke.
- 6. die Beleuchtung im Fahrkorb und bei den Schachtzugängen funktioniert**
Ausreichende Beleuchtung muss gegeben sein.
- 7. die Schachtumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind**
Es darf keine Verletzungsgefahr bzw. Gefahr bestehen in den Schacht zu stürzen.
- 8. für den Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Fahrkorb vorhanden sind**
Es darf keine Stolpergefahr bestehen.
- 9. bei einer Fahrkorböffnung ohne Tür an der Schachtwand entlang der Bahn der türlosen Fahrkorböffnung gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind**
- 10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind**

Wenn mindestens einer der genannten Prüfschritte negativ verläuft ist der Betreiber zu verständigen, dieser muss umgehend zweckentsprechende Maßnahmen setzen, um diese Mängel zu beheben.

AUFGABEN DES AUFZUGSWÄRTERS / ANLEITUNG ZUR BEFREIUNG VON PERSONEN

Wenn der Aufzug als nicht betriebssicher erkannt wird bzw. die Notrufeinrichtung nicht funktionsfähig ist, so ist der Aufzug unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

NOTBEFREIUNG

Bei Stillstand eines Personenaufzuges außerhalb einer Haltestelle sind die eingeschlossenen Personen vom Aufzugswärter oder von sonstigen befugten und unterwiesenen Personen zu befreien.

Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Feststellen wo sich der Fahrkorb befindet.
2. Persönlichen Kontakt mit den eingeschlossenen Personen aufnehmen, beruhigen, sachlich erklären.
3. Triebwerksraum bzw. Steuerschrank aufsuchen.

Die mit der Notbefreiung beauftragte Person hat stets das Stiegenhaus zu benützen.

je nach Möglichkeit gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen zur Notbefreiung:

- a) Hauptschalter ausschalten - ca. 10 Sekunden warten – wieder einschalten.
Falls nur eine Störung in der Steuerung den Stillstand ausgelöst hat, startet der Aufzug neu und die eingeschlossene Person kann den Fahrkorb selbst verlassen.
- b) Falls kein Stromausfall vorliegt und die Steuerung mit einer Rückholsteuerung ausgestattet ist, dann wird auf Handbetrieb umgeschaltet und man kann mit den Steuerknöpfen den Fahrkorb in die nächste Haltestelle befördern. Zur Überprüfung ob sich der Fahrkorb in einer Haltestelle befindet gibt es entweder eine Bündigkeitsanzeige bzw. Seilmarkierungen. Danach ist der Hauptschalter auszuschalten. Nach dem Feststellen in welcher Station sich der Aufzug befindet kann dort mittels Dreikantschlüssel die Türe geöffnet werden und die eingeschlossene befreit werden.
- c) Wenn keine Rückholsteuerung vorhanden ist, dann zuerst den Hauptschalter ausschalten. Die Triebwerksbremse langsam öffnen. Wenn ein Ungleichgewicht zwischen Kabinengewicht und Gegengewicht besteht wird sich der Aufzug nach unten oder oben bewegen. Falls dies nicht der Fall ist, so ist (wenn vorhanden) mit dem Handrad zu kurbeln. Mit Hilfe der Bündigkeitsanzeige bzw. den Seilmarkierungen ist der Fahrkorb in die nächste Haltestelle zu befördern. Nach Erreichen der Haltestelle ist die Türe mit Hilfe des Dreikantschlüssels zu öffnen und den Passagieren aus der Kabine zu helfen.
- d) Bei hydraulischen Aufzügen, die keine Rückholsteuerung besitzen, kann der Fahrkorb mittels Notablass bzw. Handpumpe in die nächstgelegene Haltestelle befördert werden. Hierbei ist wieder der Hauptschalter auszuschalten und die Bündigkeitsanzeige zu beachten. Danach kann die Türe wieder mit dem Dreikantschlüssel entriegelt werden.

In allen Fällen ist der im Triebwerksraum bzw. Steuerschrank angebrachten Anleitung zur Notbefreiung Folge zu leisten.

Zur Vermeidung weiterer Betriebsstörungen und Personeneinschlüsse wird empfohlen den Hauptschalter auszuschalten und den Betreiber bzw. die Wartungsfirma zu verständigen.

Dem Aufzugswärter sind die Gefahren bekannt, welche bei der Verwendung des Notentriegelungsschlüssels entstehen können. Insbesondere ist ihm bekannt, dass er sich zu vergewissern hat, ob die notentriegelte Schachttüre nach dem Schließen wieder ordnungsgemäß verriegelt ist und dass die Weitergabe des Notentriegelungsschlüssels unzulässig ist.